

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof



Reihe NIEDERÖSTERREICH
2008/9

Hochwasserschutz
an der March

Institute of Science and
Technology – Austria

ALLPLAN
Gesellschaft m.b.H.

Bisher erschienen:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reihe
Niederösterreich 2008/1 | Bericht des Rechnungshofes
– Tätigkeit im Jahr 2007 |
| Reihe
Niederösterreich 2008/2 | Bericht des Rechnungshofes
– Stadtgemeinde Mödling |
| Reihe
Niederösterreich 2008/3 | Bericht des Rechnungshofes
– Stadtgemeinde Baden |
| Reihe
Niederösterreich 2008/4 | Bericht des Rechnungshofes
– Gemeindeverband Schulgemeinde der Polytechnischen Schule
Krems an der Donau |
| Reihe
Niederösterreich 2008/5 | Bericht des Rechnungshofes
– Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn |
| Reihe
Niederösterreich 2008/6 | Bericht des Rechnungshofes
– Stadtgemeinde Mödling
– Stadtgemeinde Baden
– Gemeindeverband Schulgemeinde der Polytechnischen Schule
Krems an der Donau
– Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Pöchlarn |

Bericht des Rechnungshofes

Hochwasserschutz an der March

Institute of Science and Technology – Austria

ALLPLAN Gesellschaft m.b.H.

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
Niederösterreich	<u>Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich</u>	
	<u>Hochwasserschutz an der March</u>	3
	<u>Institute of Science and Technology – Austria</u>	19
	<u>ALLPLAN Gesellschaft m.b.H.</u>	43
ANHANG	<u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung</u>	51

Abkürzungen



Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.F.	in der Fassung
Mill.	Million(en)
NÖ	niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministerienengesetz-Novelle 2007 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Hochwasserschutz an der March

Erst nach dem Hochwasser an der March im April 2006 stellte sich die geringe Qualität des rd. 57 km langen Dammes heraus. Die Fertigstellung der Gesamtsanierung ist für 2012 geplant.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Beurteilung der Zuständigkeiten für die Errichtung und Erhaltung der Hochwasserschutzbauten sowie die künftige Organisation dieser Aufgaben. (TZ 1)

Projektentwicklung

Die Dämme entlang der March mit einer Gesamtlänge von rd. 57 km wurden im Wesentlichen im Zeitraum von 1936 bis 1964 hergestellt. Nach einem außergewöhnlichen Hochwasserereignis im Jahr 1997 mit großen Schäden auf slowakischer Seite wurden von österreichischer Seite vorrangig in den Abschnitten Angern–Mannersdorf–Stillfried und Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen Sanierungsmaßnahmen geplant. Diese Projekte wurden im Februar 2004 zur Genehmigung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 eingereicht (UVP–Projekt). (TZ 2)

Ein kurz danach erstellter Drei–Phasen–Plan hatte bis zum Jahr 2012 die umfassende Sanierung der gesamten Dammstrecke sowie die Anpassung der Dammhöhen auf ein mit der Slowakischen Republik vereinbartes Niveau zum Ziel. (TZ 2)

Hochwasserschutz

Die dem Stand der Technik entsprechende Schaffung von Rückhaltebereichen für Hochwässer konnte in den laufenden Projekten vor allem infolge von Einwänden der Bevölkerung noch nicht umgesetzt werden. Neue Initiativen auf trilateraler Basis waren jedoch im Gang. (TZ 5)

Erst durch Untersuchungen nach dem Hochwasser 2006 stellte sich der schlechte Zustand des Hochwasserschutzdammes heraus, weshalb der gesamte Damm mit Ausnahme zweier Abschnitte saniert werden musste. Die Sanierung soll in fünf Sanierungsabschnitten im Jahr 2012 abgeschlossen sein. (TZ 2, 3)

Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, durften gemäß dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 1976 nicht als Bauland gewidmet werden. Die vorrangige Widmung von Bauland außerhalb des für das Restrisiko ausgewiesenen Bereiches war noch nicht in Erwägung gezogen worden. Nutzungsbeschränkungen oder bautechnische Mindeststandards zur Schadensminderung (z.B. Dichtkeller) in ausgewiesenen Restrisikobereichen waren nicht vorgesehen. (TZ 7)

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des UVP-Projekts traten Unklarheiten hinsichtlich des Bestandes der wasserrechtlichen Bewilligungen für den Damm zu Tage. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 waren die bestehenden und aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen neu verliehenen Wasserrechte im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Diese Verpflichtung bestand nicht für Rechte für Schutz- und Regulierungswasserbauten. (TZ 8)

Rechtsträger und Zuständigkeiten

Es bestanden unterschiedliche Ansichten, welcher Rechtsträger aus wasserrechtlicher Sicht zur Herstellung und Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen an der March verpflichtet sei. Die Oberste Wasserrechtsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass der Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf und der Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal als Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligungen (Konsensträger) zur Instandhaltung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 verpflichtet seien. (TZ 11)

Auf dieser Grundlage einigten sich das BMVIT und das Land Niederösterreich im Mai 2007 auf eine Neuorganisation der Errichtung und Instandhaltung. Dabei soll die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. sowohl diese Aufgabe als auch die dafür erforderlichen Grundeinlösen im Auftrag der beiden künftig zu einem Hochwasserschutzverband vereinigten Verbände übernehmen. (TZ 12)

Kenndaten zum Projekt Hochwasserschutz an der March

March

Fließstrecke in Österreich	rd. 69 km
Dammlänge in Österreich	rd. 57 km
Schadenssumme Hochwasser 2006	rd. 72 Mill. EUR

Rechtsgrundlagen

Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004
 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
 Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985
 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993
 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997

Organisation

BMVIT	Abteilung W 3 – Bundeswasserstraßen Abteilung FC IV – Finanzen und Controlling Abteilung Präs. 7 – Beteiligungsmanagement
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	Errichtung gemäß Wasserstraßengesetz ab 1. Jänner 2005 Rechtsnachfolgerin der Wasserstraßendirektion Eigentümer: 100 % Republik Österreich (Bund) Organe: 2 Geschäftsführer, 9 Aufsichtsratsmitglieder ¹⁾ , Generalversammlung Aufgaben gemäß Wasserstraßengesetz u.a. Hochwasserschutz an der March oberhalb von Fluss-km 6,0

Hochwasserschutzverbände

Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf
 Wasserverband für den March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilungen der Gruppe Wasser
 Abteilung RU4 – Umweltrecht

Kosten		in Mill. EUR mit Umsatzsteuer
Phase 1	Sofortmaßnahmen, Sanierung der Dammbuchstellen	3,65 ¹⁾
Phase 2	Sanierung und Neuerrichtung von Dämmen in den Abschnitten Angern-Mannersdorf-Stillfried und Waidendorf-Dürnkrot-Jedenspeigen (rd. 10,7 km; UVP-Projekt)	14,29 ²⁾
Phase 3	Gesamtsanierung der restlichen Dammstrecke	102,00 ²⁾

¹⁾ Stand März 2007

²⁾ gemäß Kostenschätzungen

Grundsätzlich sind alle Angaben mit Umsatzsteuer. In Ausnahmefällen werden jedoch auch Beträge ohne Umsatzsteuer angegeben.

Chronologie

seit 1994	Planungen bezüglich der Projekte Angern–Mannersdorf–Stillfried und Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen
von 1999 bis Anfang 2005	Ausgaben in Höhe von rd. 1,1 Mill. EUR für Gutachten, Planungen und Baumaßnahmen für die Projekte Angern–Mannersdorf–Stillfried und Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen
Juni 2002	Einreichung der Projekte Angern–Mannersdorf–Stillfried zur wasserrechtlichen Bewilligung beim BMLFUW als Oberste Wasserrechtsbehörde. Weiterleitung des Antrags an die Niederösterreichische Landesregierung
August 2002	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Vorhaben durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.
September 2002	Fertigstellung der Detailprojekte Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen, die wegen der räumlichen und zeitlichen Nähe zum Projekt Angern–Mannersdorf–Stillfried im UVP–Verfahren mitbehandelt wurden
Februar 2004	Einreichung der ersten Fassung des UPV–Projekts zur Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
September 2004	Einlangen der Stellungnahmen der Sachverständigen
August 2005	Einreichung der aufgrund der Stellungnahmen der Sachverständigen ergänzten zweiten Fassung des UVP–Projekts
Dezember 2005	Einlangen der zweiten Fassung der Stellungnahmen der Sachverständigen
April 2006	Schäden von rd. 72 Mill. EUR durch Damnbrüche und umfangreiche Überschwemmungen infolge eines Hochwasserereignisses an der March Festlegung eines Drei–Phasen–Planes: Sofortmaßnahmen (Phase 1), Umsetzung der Projekte Angern–Mannersdorf–Stillfried und Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen (UVP–Projekt, Phase 2), Gesamtsanierung der restlichen Dammstrecke (Phase 3)
Juni 2006	UVP–Verhandlung UVP–Genehmigungsbescheid
März 2007	Phase 1 nahezu abgeschlossen, Phase 2 in Umsetzung
Ende 2007	Fertigstellung der Phase 2
2012	geplante Fertigstellung der Gesamtsanierung (Phase 3)

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Februar bis April 2007 Teilgebiete der Gebirgung des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Hochwasserschutzprojekte an der March. Anknüpfungspunkt war das Hochwasserereignis Anfang April 2006. Prüfungsthemen waren die Zuständigkeiten für die Errichtung und Erhaltung der Hochwasserschutzbauten sowie die künftige Organisation dieser Aufgaben.

Parallel dazu überprüfte der RH die Gebirgung des BMVIT und der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. (via donau) hinsichtlich dieser Hochwasserschutzprojekte. Dazu erging ein gesondertes Prüfungsergebnis.

Zu dem im August 2007 übermittelten Prüfungsergebnis gab das Land Niederösterreich im November 2007 eine Stellungnahme ab. Die via donau nahm hiezu im September 2007, das BMVIT im Dezember 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2008.

Projektentwicklung

Allgemeines

2 Die March bildet ab ihrem Zusammenfluss mit der Thaya nahe Hohe-
nau bis zur Mündung in die Donau bei der Hainburger Pforte auf
einer Länge von rd. 69 km den Grenzfluss zur Slowakischen Repu-
blik. Hochwässer an der March treten in der Regel im Frühjahr – ver-
ursacht durch die Schneeschmelze – auf.

Nach vereinzelt früheren Baumaßnahmen wurde die Regulierung
der March aufgrund eines generellen Projekts 1935 in den Jahren von
1936 bis 1964 durchgeführt. Die wesentlichen Maßnahmen waren der
Bau von insgesamt 17 Durchstichen sowie die Anlage von Hochwasser-
schutzdämmen. Deren Gesamtlänge beträgt auf österreichischer Seite
entlang der March 57 km.

Nach einem außergewöhnlichen Hochwasserereignis im Jahr 1997 mit
großen Schäden auf slowakischer Seite wurden von österreichischer
Seite vorrangig in den Abschnitten Angern-Mannersdorf-Stillfried und
Waidendorf-Dürnkrut-Jedenspeigen Sanierungsmaßnahmen geplant.
Diese Projekte wurden im Februar 2004 zur Genehmigung gemäß
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 eingereicht (UVP-Pro-
jekt).

Projektentwicklung

Ein 100-jährliches Hochwasser¹⁾ an der March im April 2006 führte durch Damnbrüche zu umfangreichen Überschwemmungen mit Schäden von rd. 72 Mill. EUR²⁾. Zu diesem Zeitpunkt war das UVP-Verfahren noch nicht abgeschlossen.

¹⁾ Darunter wird jenes Hochwasserereignis verstanden, das im Durchschnitt alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird. Aus dieser Angabe ist der Zeitpunkt, wann dieses Ereignis eintritt, nicht bestimmbar.

²⁾ Schäden an Privateigentum: 27,9 Mill. EUR, Schäden an Gemeindeeigentum: 3,7 Mill. EUR, Schäden an ÖBB-Anlagen: 40,0 Mill. EUR

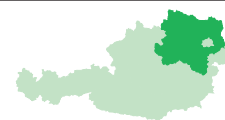
Nach diesem Hochwasserereignis 2006 wurde ein Drei-Phasen-Plan festgelegt:

Phase 1: Sofortmaßnahmen, Sanierung der Dammbuchstellen

Phase 2: Umsetzung der Projekte Angern-Mannersdorf-Stillfried und Waidendorf-Dürnkrot-Jedenspeigen (UVP-Projekt)

Phase 3: Gesamtsanierung der restlichen Dammstrecke

Dieser Drei-Phasen-Plan hatte bis zum Jahr 2012 die umfassende Sanierung der gesamten Dammstrecke sowie die Anpassung der Dammhöhen auf ein mit der Slowakischen Republik vereinbartes Niveau zum Ziel.



Prioritätenreihung
der Dammsanierung

3.1 Die nach der Fertigstellung der Phasen 1 und 2 geplante Generalsanierung des Marchdammes erforderte eine gründliche Planung auf der Grundlage umfassender Zustandserhebungen. Damit sollte trotz des großen Zeitdruckes das Risikopotenzial hinsichtlich weiterer Hochwässer abgeschätzt werden können und eine seriöse Grundlage für die Prioritätenreihung geschaffen werden. Die Dammsanierung sollte spätestens bis zum Jahr 2012 abgeschlossen sein. Erst der Nachweis der Dringlichkeit der Dammsanierung in den einzelnen Abschnitten bot der via donau¹⁾ die Möglichkeit, den vom Hochwasser bedrohten Gemeinden die zeitliche Abfolge der Sanierungsmaßnahmen plausibel zu machen.

¹⁾ Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 als Rechtsnachfolgerin der Wasserstraßendirektion errichtet. Sie entstand durch Verschmelzung der Österreichischen DONAU-Betriebs-Aktiengesellschaft, der Österreichischen DONAU-Technik-GmbH und der via donau-Entwicklungsgesellschaft mbH für Telematik und Donauschifffahrt.

Voraussetzung für die Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten war die Erfassung des tatsächlichen Zustandes des Hochwasserschutzdammes. Nach dem Hochwasserereignis beauftragte geotechnische Gutachten kamen zum Ergebnis, dass fast alle Abschnitte des rd. 57 km langen Hochwasserschutzdammes nicht dem Stand der Technik entsprachen; insbesondere wurden mangelnde Standsicherheit und die nicht ausreichende Dichtheit der Dämme festgestellt. Die Beurteilung der Prioritätenreihenfolge nach einem Bewertungskatalog ergab schließlich folgende fünf Sanierungsabschnitte:

Priorität	Realisierungszeitraum	Abschnitt	Baulosgrößen (in km)
1	2007 – 2009	Baumgarten–Marchegg	8,2
2	2007 – 2009	Zwerndorf (samt Weidenbach)–Baumgarten	9,6
3	2009 – 2010	Hohenau	4,6
4	2009 – 2011	Zwerndorf–Angern; Grub–Waidendorf; Drösing–Sierndorf	19,4
5	2011 – 2012	Ringelsdorf (4,5 km); Rabensburg–Bernhardsthal (Thaya, 11,7 km)	16,2

3.2 Der RH beurteilte diese Vorgangsweise als zielführend und sachgerecht, weil die sofortige Sanierung des gesamten Hochwasserschutzdammes nicht durchführbar war.

Projektentwicklung

Risiko- und Rest- risikountersuchungen

- 4.1** Infolge der Hochwasserereignisse der letzten Jahre und der durch Dammüberströmungen verursachten Dammbüche gewannen Risiko- und Restrisikobetrachtungen zunehmend an Aktualität.

In den aktuellen Planungen zur Phase 3 sollen Risiko- und Restrisikobetrachtungen berücksichtigt werden. Als Planungsgrundlage war ein auf Laserscannerdaten beruhendes digitales Geländemodell der Österreichisch-Slowakischen March-Grenzstrecke vorgesehen.

- 4.2** Der RH bewertete die geplante Durchführung von Risiko- und Restrisikountersuchungen auf Basis eines digitalen Geländemodells als aktuelles Instrument im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft positiv.

Retentionsräume

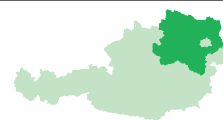
- 5.1** (1) Gemäß der Fassung 1994 der Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung sollte der Hochwasserschutz vorrangig durch passive Maßnahmen¹⁾ oder durch Hochwasserrückhaltemaßnahmen sichergestellt werden. Für Siedlungen sowie bedeutende Wirtschafts- und Verkehrsanlagen war im Allgemeinen die Gewährleistung eines Schutzes bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit anzustreben. Land- und forstwirtschaftliche Flächen waren nicht gesondert zu schützen. Die Fassung 2006 der Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung legte erneut den Vorrang des passiven Hochwasserschutzes fest; Retentionsmaßnahmen²⁾ waren vor linearen Maßnahmen (z.B. Dämme) durchzuführen.

¹⁾ z.B. durch Einlösung häufig überfluteter Grundstücke und Objekte oder durch Anpassung der Bewirtschaftung gewässernaher Zonen an die Möglichkeit exzessiver Abflüsse

²⁾ natürliche oder künstliche Rückhaltebereiche für Hochwässer

(2) Vorprojekte für den Hochwasserschutzdamm im Bereich Mannersdorf aus den Jahren 1995 und 1997 sahen als Maßnahmen die Erhöhung des Dammes bei einer rein wasserseitigen Verbreiterung des Dammes bzw. eine landeinwärtige, in Richtung des Ortes Mannersdorf versetzte Dammführung vor. Auch das generelle flussbaulich-gewässerökologische Gesamtkonzept für March und Thaya schlug für den Bereich Mannersdorf eine Verlegung des Hochwasserschutzdammes mit dem Ziel der Vergrößerung des Retentionsraumes vor.

Trotz wesentlicher Vorteile bezüglich des Hochwasserabflusses wurde diese Variante von der Bevölkerung abgelehnt. Das UVP-Projekt verfolgte daher weiter die erwähnte gewässernahe Dammvariante.



(3) Nachdem die geplante Umsetzung von Retentionsmaßnahmen bislang scheiterte, sollen im Rahmen eines vom BMVIT und dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung finanzierten Projekts¹⁾ potenzielle Retentionsräume untersucht werden. Ersten Berechnungen zufolge könnte eine Polderlösung²⁾ eine Absenkung des Hochwasserscheitels von maximal 22 cm bewirken.

¹⁾ „Hochwasserschutz March – Untersuchung von Möglichkeiten und Entwicklung von Konzepten zur Hochwasserbewirtschaftung“

²⁾ Polder sind Retentionsgebiete, die zum Hochwasserschutz an Flüssen genutzt werden und sowohl ungesteuert als auch gesteuert (z.B. Schleuse) geflutet werden können.

(4) Beim ersten trilateralen Bevollmächtigtentreffen der Österreichisch-Slowakischen und der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission im Dezember 2006 kamen die drei Seiten überein, bei der Abflussberechnung und der Ausweisung von Überflutungsflächen im Dreiländereck zusammenzuarbeiten.

- 5.2 Der RH beurteilte diese Untersuchungen und insbesondere die trilaterale Zusammenarbeit positiv. Er nahm die ersten Ergebnisse zum Anlass, auf die Bedeutung von Retentionsflächen hinzuweisen. Diese entsprachen dem Stand der Technik und könnten im Katastrophenfall maßgeblich zur Gefahrenabwehr beitragen.

Bei der Sanierung des Hochwasserschutzdammes entlang der March sollten derartige Retentionsflächen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen im Einvernehmen mit der Slowakischen Republik geschaffen werden.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT hätten sich nach dem Hochwasser 2006 Bund, Land und Anrainer darauf geeinigt, der Bevölkerung größtmöglichen Schutz zu bieten. Dies beinhaltet auch Risiko- und Restrisiko-untersuchungen sowie Überlegungen zum Thema Retentionsräume.*

Die via donau teilte die Auffassung des RH. Eine Kosten-Nutzen-Analyse zu solchen Räumen bzw. Flächen erscheine aber vor allem für gering besiedelte Gebiete schwierig und komplex. Zusätzlich seien positive Effekte im Bereich der Ökologie – und daher auch im Lichte der EU-Wasserrahmenrichtlinie – nur schwer bzw. derzeit gar nicht monetär quantifizierbar.

Es erscheine daher erforderlich, neben den derzeit bestehenden Vorgaben zusätzliche Handlungsanleitungen für die Berücksichtigung von Mehrfachnutzen, etwa in Form einer Richtlinie, zu formulieren.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich habe die gemeinsam mit dem BMVIT in Auftrag gegebene Studie über Retentionsräume an der March gezeigt, dass durch die Errichtung gesteuerter Retentionsräume schutzwasserwirtschaftlich maßgebliche Effekte erzielt werden könnten. Ein in trilateraler Kooperation entstandenes Hochwasserprognosemodell sei aber Voraussetzung für eine optimale Bewirtschaftung. Eine diesbezügliche Machbarkeitsstudie stehe kurz vor dem Abschluss. Um auch auf slowakischer Seite Retentionsräume nutzen zu können, würden bereits Gespräche mit den zuständigen Stellen der Slowakischen Republik geführt.

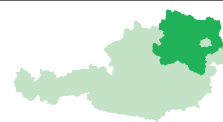
- 5.4 Der RH verkannte nicht die Problematik bei der Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen in gering besiedelten Gebieten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung zur Erstellung einer entsprechenden Richtlinie für den Hochwasserschutz im Bereich des BMVIT.

Er wies weiters auf die Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken hin. Danach sollte bei Hochwasserrisiko-Managementplänen der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge liegen. Um den Flüssen mehr Raum zu geben, sollten in den Plänen – soweit möglich – der Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten vorgesehen werden. Weiters sollten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Warn- und Informationssysteme

- 6.1 Nach dem Hochwasser im April 2006 fand im Dezember 2006 ein trilaterales Treffen der Bevollmächtigten der drei Staaten Tschechien, Slowakei und Österreich statt. Dabei wurde die Zusammenarbeit zur Schaffung eines gemeinsamen Maßnahmensystems zum Schutz grenznaher Gebiete vor den Folgen außergewöhnlicher Hochwasserereignisse erörtert.

In der Tschechischen Republik existierte bereits ein Durchflussprognosemodell für das Einzugsgebiet der Thaya oberhalb von Nové Mlýny und in der Slowakischen Republik für die March. Der Vertreter Österreichs schlug anlässlich eines Hydrologentreffens im Februar 2007 vor, eine Machbarkeitsstudie für ein Hochwasserprognosemodell an der



Thaya flussabwärts von Nové Mlýny zu erstellen; die Kosten würde Österreich übernehmen.

6.2 Nach den Erfahrungen aus dem Hochwasserereignis im Frühjahr 2006 erachtete der RH Prognosemodelle für eine zielgerichtete Gefahrenabwehr für unerlässlich. Er bewertete daher die Bestrebungen der österreichischen Vertreter, in den verschiedenen Gremien durch bi- bzw. trilaterale Zusammenarbeit aussagefähige Prognosemodelle zu erstellen, positiv.

6.3 *Laut Mitteilung des Landes Niederösterreich hänge die zeitliche Realisierung wesentlich von den potenziellen Projektpartnern Tschechien und Slowakei ab, weil rund 90 % des Einzugsgebietes der March außerhalb Österreichs liege. Ein Alleingang Österreichs wäre technisch unzulänglich bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar.*

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

7.1 Gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976 durften Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, nicht als Bauland gewidmet werden. Weiters enthielt die Niederösterreichische Bautechnikverordnung 1997 mit den Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sowie das Niveau der Fußböden von Wohnräumen bzw. von Aufenthaltsräumen zum Wohnen Regelungen mit Bezug zu 100-jährlichen Hochwässern. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung war Voraussetzung zur Erlangung einer Baubewilligung.

7.2 Der RH empfahl, bei Vorliegen von Risiko- und Restrisikountersuchungen gemäß Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung die vorrangige Widmung von Bauland außerhalb des für das Restrisiko ausgewiesenen Bereiches zu erwägen. Er regte weiters an, im ausgewiesenen Restrisikobereich Nutzungsbeschränkungen oder bautechnische Mindeststandards zur Schadensminderung wie z.B. Dichtkeller oder Sicherungen gegen Aufschwimmen von Heizöllagerungen, vorzusehen. Als Instrument für eine Ausweisung derartiger Standards könnte – bei entsprechender rechtlicher Gestaltung – der Bebauungsplan dienen.

7.3 *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass die Widmung von Bauland innerhalb von Restrisikoflächen aufgrund der aktuellen Rechtslage des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 aufsichtsbehördlich nicht verhindert werden könne, wenn die betreffende Gemeinde darauf beharre. Eine Vorschreibung von Nutzungsbeschränkungen oder bautechnischen Mindeststandards in Bebauungsplänen werde nur als*

beschränkt zielführend beurteilt, weil die Mehrzahl der Gemeinden in Niederösterreich über keinen Bebauungsplan verfügt.

- 7.4 Der RH erwiderte, er habe – in Kenntnis der Rechtslage – lediglich die Erwägung zur vorrangigen Widmung von Bauland außerhalb des für das Restrisiko ausgewiesenen Bereiches empfohlen, nicht jedoch die Verpflichtung zur ausschließlichen Widmung von Bauland außerhalb dieses Bereiches.

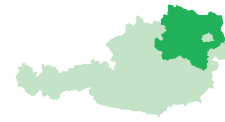
Nach Ansicht des RH wäre der Anreiz für die Gemeinden, einen Bebauungsplan mit flächiger Ausweisung von Sicherheitsstandards zu erlassen, größer, würde die Niederösterreichische Bauordnung diese Möglichkeit zulassen.

Wasserrechtliche Bewilligungen

- 8.1 Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des UVP-Projekts traten Unklarheiten hinsichtlich des Bestandes der wasserrechtlichen Bewilligungen für den Damm auf. Die Wasserstraßendirektion bzw. ab 1. Jänner 2005 die via donau vergaben daraufhin insgesamt drei Aufträge zur Erstellung von Berichten über den Rechtsbestand und die Chronologie des Hochwasserschutzdammes. Unterlagen über den Rechtsbestand wurden schließlich nach Erlassung des UVP-Bescheides bei der Regionalstelle Weinviertel des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vorgefunden.

Gemäß § 124 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, waren die bestehenden und aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen neu verliehenen Wasserrechte im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Diese Verpflichtung bestand nicht in Bezug auf Rechte für Schutz- und Regulierungswasserbauten. Gemäß § 124 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 konnte der Landeshauptmann durch Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte anordnen.

- 8.2 Der RH regte an, auf eine Ergänzung der gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 verpflichtenden Ersichtlichmachung von Rechten im Wasserbuch um neu verliehene Rechte für Schutz- und Regulierungswasserbauten hinzuwirken. Alternativ dazu könnte der Landeshauptmann eine Verordnung zur Anordnung der Ersichtlichmachung erlassen.
- 8.3 *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass es mit dem Wasserdatenverbund NÖ über eine Datenbank verfüge, in der unter anderem auch Hochwasserschutzanlagen bzw. Schutz- und Regulierungsbauten erfasst werden. Über eine Internetapplikation sei auch ein öffentlicher Zugang zu diesen Daten gewährleistet. Die Aufnahme neu verliehener Rechte*



für Schutz- und Regulierungsbauwerke in die Evidenz des Wasserbuches sollte, sofern es die Oberste Wasserrechtsbehörde für erforderlich erachtet, durch eine Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 bundeseinheitlich erfolgen.

Rechtsträger und Zuständigkeiten

Wasserverbände

9 Seit 1959 waren der Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf¹⁾ und der Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal²⁾ tätig. Sie waren Träger der Bewilligungen für den Bau der Schutzdammanlagen und verantwortlich für die Herstellung der Dammanlagen sowie deren Erhaltung und Verwaltung.

1) Mitglieder: Marchegg, Weiden an der March, Bundesland Niederösterreich

2) Mitglieder: Angern an der March, Bernhardsthal, Drösing, Dürnkrot, Hohenau, Jedenspeigen, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Rabensburg

Donauhochwasserschutz-Konkurrenz

10 Die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz war eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und wurde mit BGBl. Nr. 372/1927 zum Zweck der Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen an der Donau gegründet. Sie bestand aus den drei Kurien Bund, Land Niederösterreich und Land Wien. Geschäftsführende Stelle war die Wasserstraßendirektion und ab 1. Jänner 2005 die via donau.

Der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz oblag unter anderem die Erhaltung der Schutz- und Dammbauten entlang der Donau von der Einmündung der Isper bis zur Staatsgrenze bei Theben; auch die Schutzbauten an der March, die bis Fluss-km 6,0 als Wasserstraße galt, wurden von der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz mitbetreut.

Verpflichtung zur Instandhaltung

11.1 (1) Im November 2006 fragte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung beim BMLFUW als Oberste Wasserrechtsbehörde an, welcher Rechtsträger aus wasserrechtlicher Sicht zur Herstellung und Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen verpflichtet sei. Im Hochwasserfall sollten allenfalls erforderliche wasserpolizeiliche Aufträge im Sinne des § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt werden können. Das Land ging davon aus, dass der Hochwasserschutz Aufgabe des Bundes im Rahmen der Bundes-Wasserstraßenverwaltung, mit der via donau als Verpflichtete, sei. Im Sinne des § 50 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 hatten die Wasserberechtigten ihre Anlagen in

Rechtsträger und Zuständigkeiten

dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, sofern keine rechtsgültige Verpflichtung anderer bestand.

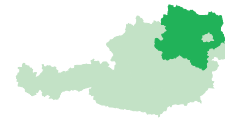
Eine analoge Ansicht vertrat das Land zum Thema Herstellung von Hochwasserschutzanlagen. Gemäß § 42 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 blieb die Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten den Liegenschaftseigentümern überlassen, insofern nicht Verpflichtungen anderer bestanden.

In der Folge gab das BMVIT im Dezember 2006 Rechtsgutachten in Auftrag, die zu gegensätzlichen Ergebnissen gelangten.

(2) In seiner Anfragebeantwortung vom März 2007 stellte das BMLFUW fest, dass die Bestimmungen des Wasserstraßengesetzes nicht geeignet seien, einen auf dem Wasserrechtsgesetz 1959 gegründeten Titel im Sinne einer Verpflichtung nach § 50 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 darzustellen. Eine Verpflichtung der via donau gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 zur Instandhaltung von Schutzbauten an der March sei daher nicht gegeben.

(3) Damit war klargestellt, dass die Träger der wasserrechtlichen Bewilligungen (Konsensträger) und somit die beiden bereits erwähnten Hochwasserschutzverbände zur Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen verpflichtet waren. Zur Errichtung solcher Anlagen waren die Liegenschaftseigentümer berufen – im konkreten Fall somit wieder die beiden Wasserverbände bzw. deren Mitgliedsgemeinden. Die Finanzierung oblag gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985, in allen Fällen dem Bund.

11.2 Der RH anerkannte die Klärung der Rechtslage.



Organisation der
Instandhaltung

12.1 (1) Die Instandhaltung der Dämme oblag, wie erwähnt, den beiden Wasserverbänden (siehe dazu auch TZ 9, 11). In Bezug auf die Tätigkeit der Wasserverbände hielt die via donau folgende Schwachstellen fest:

- das Fehlen einer Mitwirkungspflicht im Rahmen des Hochwasser-Managements;
- den Mangel an geschultem Personal für die Dammverteidigung und
- das Fehlen regelmäßiger Einsatzübungen.

(2) Nach Vorgesprächen zwischen dem BMVIT, der via donau sowie dem Land Niederösterreich und noch vor der Entscheidung der Obersten Wasserrechtsbehörde beauftragten beide Wasserverbände Anfang März 2007 die via donau mit der Einleitung der Planungs- und Bauarbeiten für die Phase 3, um die Durchführung der nötigen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu blockieren.

(3) Nach Klarstellung der Verpflichtung zur Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen durch die Oberste Wasserrechtsbehörde entschieden sich der Bund und das Land Niederösterreich im Mai 2007 dafür, die beiden bestehenden Wasserverbände unter Beibehaltung der Konsensträgerschaft zu einem Hochwasserschutzverband zu vereinen. Die via donau sollte mit der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb der Hochwasserschutzanlagen sowie mit den dafür erforderlichen Grundeinlösen beauftragt werden.

12.2 Der RH bewertete diese Lösung positiv, weil damit klare organisatorische Regelungen geschaffen wurden und im Hochwasserfall für ein einheitliches Qualitätsmanagement gesorgt werden konnte. Durch die Beibehaltung eines Wasserverbandes als Konsensträger und durch die geplante Übernahme des bisherigen Verbandspersonals durch die via donau wird auch der örtliche Bezug der Gemeinden zu den Hochwasserschutzanlagen aufrecht erhalten.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

13 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Niederösterreich hervor.

(1) Bei der Sanierung des Hochwasserschutzdammes entlang der March sollten Retentionsflächen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen im Einvernehmen mit der Slowakischen Republik geschaffen werden. (TZ 5)

(2) Die vorrangige Widmung von Bauland außerhalb des für das Restrisiko ausgewiesenen Bereiches wäre zu erwägen. Im ausgewiesenen Restrisikobereich könnten Nutzungsbeschränkungen oder bautechnische Mindeststandards zur Schadensminimierung vorgesehen werden. Als Instrument für eine Ausweisung derartiger Standards könnte – bei entsprechender rechtlicher Gestaltung – der Bebauungsplan dienen. (TZ 7)

(3) Auf eine Ergänzung der gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 verpflichtenden Ersichtlichmachung von Rechten im Wasserbuch um neu verliehene Rechte für Schutz- und Regulierungswasserbauten sollte hingewirkt werden. (TZ 8)

Institute of Science and Technology – Austria

Österreich gründete als erster Staat in der EU eine Exzellenzuniversität als Spitzenforschungseinrichtung. Ob die sehr ambitioniert gesetzten Ziele erreicht werden können, wird maßgeblich von der Auswahl zukunftssträchtiger Forschungsthemen und der Rekrutierung geeigneter Wissenschaftler abhängen. Die Standortentscheidung erfolgte – entgegen den ursprünglichen Bewertungsergebnissen – insbesondere nach finanziellen Kriterien.

Für die ersten zehn Betriebsjahre war die Finanzierung des künftigen Betriebes des Institute of Science and Technology – Austria im Ausmaß von 135,85 Mill. EUR nicht gesichert.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel war, die Planungen und Maßnahmen des Bundes und des Landes Niederösterreich zur Gründung des Institute of Science and Technology – Austria (I.S.T. Austria) zu beurteilen. (TZ 1)

Standortauswahl

Das damalige BMBWK (nunmehr: BMWF) richtete im Jahr 2005 eine 22köpfige Expertengruppe zur Vorbereitung der Errichtung der Exzellenzuniversität „Institute of Advanced Science and Technology“ ein. (TZ 5)

Um den Standort für die Exzellenzuniversität bewarben sich bis Ende 2005 die Länder Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark mit teils mehreren möglichen Standorten. (TZ 6)

Zur Vorbereitung der Standortentscheidung bildete das BMBWK im September 2005 ein so genanntes Kernteam, das aus dem Vorsitzenden der vormaligen Expertengruppe sowie aus einem Vertreter des BMF und drei Vertretern der Wissenschaft bestand. Dieses definierte vorerst die drei Kriteriengruppen „Generelles Standortprofil“, „Wissenschaftsbezogenes Standortprofil“ und „Immobilienangebot“. Im Laufe des Bewertungsvorganges der Standorte erweiterte das Kernteam die Beurteilung der Standorte um die Kriteriengruppe „Finanzierungsangebot“. (TZ 7)

Im Jänner 2006 lag eine erste Bewertung von sechs in die engere Wahl gekommenen Standorten vor. Im Zuge einer detaillierteren Bewertung nahm das Kernteam eine Reduzierung auf drei mögliche Standorte (ehemaliges Flugfeld Aspern, St. Marx und Maria Gugging) vor. (TZ 9)

Während des Bewertungsverfahrens wurden die höchstmöglich zu erreichenden Punktwerte reduziert und deren Gewichtung verändert. Nur das Finanzierungsangebot mit den geringsten zu erreichenden Punkten blieb unverändert. (TZ 9)

Die Gründe für die Änderung der Bewertung waren nicht nachvollziehbar; die angestrebte Transparenz der Entscheidungsfindung war somit nicht gegeben. (TZ 9)

Ende Jänner 2006 entschied sich unter dem Vorsitz der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Kernteam mit Vertretern der Industriellenvereinigung mehrheitlich für den Standort Maria Gugging. Sie begründeten dies mit dem gegenüber der Stadt Wien um 40 Mill. EUR höheren Finanzierungsangebot des Landes Niederösterreich. (TZ 10)

Der Vorsitzende und ein Mitglied der Expertengruppe waren jedoch nachträglich nicht mit der Standortauswahl einverstanden und vertraten die Ansicht, dass die beste Bewertung des Finanzierungsangebotes beim Standort Maria Gugging die geringste Bewertung in den Kriteriengruppen „Wissenschaftsbezogenes Standortprofil“ und „Immobilienangebot“ nicht ausgleichen könnte. (TZ 10)

Finanzierung

Die geplanten Gesamtkosten des I.S.T. Austria sollten laut einer Studie im Auftrag der Stadt Wien aus dem Jahr 2004 für die ersten zehn Jahre 465,28 Mill. EUR betragen. Davon entfielen 360,85 Mill. EUR auf den laufenden Betrieb. (TZ 19) Die Schätzung der Baukosten orientierte sich zum Teil an den nicht vergleichbaren Errichtungskosten der Donau-Universität Krems. (TZ 20)

Für die Errichtung und den Betrieb des I.S.T. Austria beschloss der Nationalrat im März 2006 ein Bundesgesetz und nachfolgend eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung. (TZ 11) Für die Abwicklung der Finanzierung des I.S.T. Austria fehlten aber bis Oktober 2007 entsprechende Rechtsgrundlagen. Dadurch entstanden Verzögerungen bei der Überweisung der Finanzmittel durch das BMWF. (TZ 23) Bis Mitte 2007 leisteten der Bund 1,86 Mill. EUR und das Land Niederösterreich 2,00 Mill. EUR im Rahmen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung an das I.S.T. Austria. (TZ 23, 24)

Insgesamt soll das I.S.T. Austria in den ersten zehn Jahren seines Betriebes Geld- und Sachleistungen im Wert von 436,50 Mill. EUR aus öffentlichen Mitteln erhalten. Davon waren 225,00 Mill. EUR für den laufenden Betrieb vorgesehen. (TZ 21) Eine Gegenüberstellung dieser mit den laut Studie der Stadt Wien geplanten Ausgaben für den Betrieb von 360,85 Mill. EUR ergab eine Finanzierungslücke für den Betrieb des I.S.T. Austria von insgesamt rd. 135,85 Mill. EUR. (TZ 22)

Weiters sah das I.S.T. Austria-Gesetz nähere Vorschriften über die Mindestinhalte oder die Gliederung der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse nicht vor. Aus der vorliegenden Darstellung des Jahresvoranschlages 2007 des I.S.T. Austria gingen die voraussichtlichen Gebarungsvorgänge nicht hervor. (TZ 25)

Die Budgetierung für das I.S.T. Austria war im Bundeshaushalt nicht dargestellt. (TZ 26)

Erfolgsaussichten des Projektes I.S.T. Austria

Da die Suche nach den Wissenschaftlern erst ab dem Frühsommer 2007 anlief, war die geplante Aufnahme des Forschungsbetriebes mit Herbst 2008 nicht gesichert. (TZ 15) In der Endausbaustufe des I.S.T. Austria sollen nach rund zehn Jahren bis zu 30 Forschergruppen mit insgesamt 300 bis 500 Forschern beschäftigt sein. (TZ 19)

Eine Projektbegleitung auf Bundesebene, die den Aufbau des I.S.T. Austria nachhaltig unterstützt hätte, war weder im I.S.T. Austria-Gesetz noch in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vorgesehen. (TZ 13)

Liegenschaft

Das Land Niederösterreich verkaufte seine Liegenschaft in Maria Gugging an die NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. (NÖ LIG), der auch die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung des I.S.T. Austria übertragen wurde. Mit der konkreten Abwicklung der einzelnen Bauvorhaben beauftragte die NÖ LIG jedoch wiederum das Land Niederösterreich, weil die Gesellschaft selbst über kein eigenes Personal verfügte und operativ keine Geschäftstätigkeit abwickeln konnte. Dieser Rechtskonstruktion lagen in erster Linie steuerliche Erwägungen zugrunde. (TZ 17)

Der Kaufpreis der Liegenschaft betrug 31,88 Mill. EUR, wovon 10,30 Mill. EUR auf den Grundwert entfielen. Die Bewertung des Grundstückes erfolgte auf der Basis eines einzigen Sachverständigengutachtens unter der Annahme einer weiteren Nutzung der vorhandenen Gebäude durch die NÖ LIG. Tatsächlich war aber aufgrund der geplanten Nutzung des Areals für Forschungszwecke bereits zum Zeitpunkt des Kaufes ein Abbruchbedarf an Gebäuden im Wert von 12,00 Mill. EUR zu erwarten. (TZ 18)

Kenndaten zur Gründung des Institute of Science and Technology – Austria (I.S.T. Austria)

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, BGBl. I Nr. 69/2006 (I.S.T. Austria-Gesetz) Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology, BGBl. I Nr. 107/2006	
Errichtung und Rechtsstellung	Das I.S.T. Austria ist als postgraduale Wissenschafts- und Forschungseinrichtung errichtet. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des I.S.T. Austria-Gesetzes selbst.	
Gründer	Republik Österreich, vertreten durch das BMBWK, nunmehr durch das BMWF Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann	
Finanzierung		in Mill. EUR (für die ersten zehn Jahre)
	Bund für den laufenden Betrieb	195,00
	für Drittmittelaufstockung höchstens	95,00
	<hr/> Summe Bundesmittel	<hr/> 290,00
	Land Niederösterreich für den laufenden Betrieb	30,00
	für die Errichtung von Gebäuden und Infrastruktur	80,00
	für die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs	1,50
	für die Liegenschaft	35,00
	<hr/> Summe Landesmittel	<hr/> 146,50
	Gesamtsumme öffentlicher Mittel	436,50
Zahlungen bis Mitte 2007	Bund für laufenden Betrieb	1,86
	Land Niederösterreich für bauliche Adaptierungen, Ausstattung	2,00
	Bereitstellung des Grundstückes im Schätzwert von	31,89
Chronologie	März 2003	ein führender Wissenschaftler trat erstmals mit der Idee einer „University of Excellence“ an die Öffentlichkeit
	Dezember 2004	Studie zur Machbarkeit einer Graduiertenforschungseinrichtung im Auftrag der Stadt Wien erstellt
	Jänner bis Juni 2005	eine Expertengruppe erarbeitete eine Expertise zur Vorbereitung der Errichtung einer Exzellenzuniversität „An Institute of Advanced Science and Technology“
	Jänner 2006	das Kernteam zur Standortauswahl des I.S.T. Austria gab einen Dreivorschlag mit St. Marx, Aspern und Maria Gugging ab
	Ende Jänner 2006	unter Vorsitz der Bundesministerin des BMBWK entschieden sich Kernteam und Vertreter der IV für den Standort Maria Gugging
	März und April 2006	Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria mit dem Standort Maria Gugging im Nationalrat, Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich
	Juni 2006	Veröffentlichung des Berichtes eines internationalen Komitees für weitere Schritte zur Gründung des I.S.T. Austria
	Juni 2006	NÖ beauftragte eine Bauplanungs- und Bauträrgesellschaft mit der örtlichen Projektsteuerung und Projektleitung
	Dezember 2006	konstituierende Sitzung des Kuratoriums der I.S.T. Austria
	März bzw. Mai 2007	Aufnahme der ersten beiden Mitarbeiter durch das I.S.T. Austria zum Aufbau der Administration und Beginn der Suche nach Wissenschaftlern sowie nach einem Präsidenten
	Herbst 2008	geplante Aufnahme des Forschungsbetriebes
	Herbst 2011	geplante Aufnahme des Vollbetriebes

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von März bis Mai 2007 die Planungen und Maßnahmen des Bundes und des Landes Niederösterreich zur Gründung des Institute of Science and Technology – Austria (I.S.T. Austria).

Zu dem im August 2007 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMWF im Dezember 2007 und das Land Niederösterreich im November 2007 Stellungnahmen ab. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Ausgangslage

Wissenschaftler- initiative

- 2 Die Idee der Errichtung einer „University of Excellence“ für Österreich wurde erstmals im März 2003 von einem führenden Wissenschaftler öffentlich vorgestellt und in der Folge von der Stadt Wien aufgegriffen. Diese beauftragte Anfang 2004 eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel, Wien mit einer solchen Forschungseinrichtung an die Spitze des Europäischen Forschungsraumes zu führen. Eine Exzellenzuniversität mit Campus und hoher Attraktivität für hervorragende Forscher aus aller Welt sollte geschaffen werden.

Europäische Zielsetzungen

- 3 Der Europäische Rat legte im März 2000 anlässlich seiner Tagung in Lissabon als strategisches Ziel im Forschungs- und Innovationsbereich fest, „die Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen. Er beschloss die Schaffung eines europäischen Raumes für Forschung und Innovation. Als geeignete Maßnahme sah der Rat vor, Spitzenforschung in allen Mitgliedstaaten zu forcieren, um die Verbreitung von Spitzenleistungen zu fördern. Der Europäische Rat präziserte die Zielsetzung von Lissabon in der Folge weiter. Auf seiner Tagung in Barcelona im März 2002 unterstrich er die Forderung nach Exzellenz in der Forschung.

Österreich folgte dieser Zielsetzung und gründete als erster Staat in der EU eine Exzellenzuniversität als Spitzenforschungseinrichtung.

Inhaltliche Vorbereitung des Projektes I.S.T. Austria

Machbarkeitsstudie 4 Die von der Stadt Wien beauftragte „Studie zur Machbarkeit einer Graduierten-Forschungseinrichtung in Wien“ (Studie) lag im Dezember 2004 vor und bildete in der Folge die wesentliche Planungsgrundlage für die Errichtung des I.S.T. Austria.

Die in dieser Studie enthaltenen Vorschläge zur Struktur der Exzellenzuniversität bestimmten die Größenordnung der geplanten Forschungskapazität und ihre Positionierung als Einrichtung der Grundlagenforschung im Bereich der Naturwissenschaften und technischen Wissenschaften. Weiters enthielt sie Vorschläge zur Rekrutierung von Wissenschaftlern, zur Rechtsform, zu den Leistungs- und Organisationsstrukturen, zur Finanzierung und zur Errichtung als Campus aus Forschungs- und Wohnanlagen sowie zum Entwicklungspotenzial von Ausgründungen selbständiger Forschungsgesellschaften (Spin-Offs).

Die Studie war schließlich auch die Basis für den Kriterienkatalog zur Standortentscheidung.

Expertengruppe 5 Das damalige BMBWK (nunmehr: BMWF) richtete im Jänner 2005 eine Expertengruppe unter dem Vorsitz der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des für Universitäten und Fachhochschulen zuständigen Sektionsleiters ein. Diese Arbeitsgruppe umfasste 22 Experten aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Forschungsförderung, der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich sowie dem BMBWK.

Bis Anfang Juni 2005 erarbeitete die Expertengruppe eine Expertise zur Vorbereitung der Errichtung einer Exzellenzuniversität „An Institute of Advanced Science and Technology“. Die Expertengruppe setzte anschließend alle Bundesländer über die Standortanforderungen für die Exzellenzuniversität in Kenntnis.

Standortauswahl

Standortvorschläge

6 Im November 2005 forderte die damalige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Bundesländer zu Bewerbungen auf. Die Stadt Wien hatte bereits anlässlich der Studie fünf Immobilien als mögliche Standorte vorgeschlagen, das Land Niederösterreich den Standort Maria Gugging. Aus den übrigen Ländern bewarben sich Oberösterreich mit sechs Standorten und die Steiermark mit einem Standort.

Kernteam; Kriteriengruppen

7 Zur Vorbereitung der Standortentscheidung bildete das BMBWK im September 2005 ein so genanntes Kernteam, das aus dem Vorsitzenden der vormaligen Expertengruppe sowie aus einem Vertreter des BMF und drei Vertretern der Wissenschaft bestand. Das Kernteam definierte vorerst die drei Kriteriengruppen „Generelles Standortprofil“, „Wissenschaftsbezogenes Standortprofil“ und „Immobilienangebot“, nach denen die eingereichten Standorte bewertet hätten werden sollen. Im Laufe des Bewertungsvorganges der Standorte erweiterte das Kernteam die Beurteilung der Standorte um die Kriteriengruppe „Finanzierungsangebot“.

Beauftragung von Unternehmens- beratern

8 Mit der Aufgabe, die vorliegenden Kriteriengruppen in einen detailliert messbaren Kriterienkatalog mit einem nachvollziehbaren Bewertungs- und Gewichtungsraster überzuleiten, beauftragte das BMBWK auch drei Unternehmensberater. Dies führte zu einem Kriterienkatalog mit einem gewichteten Punktesystem, gegliedert nach den Kriteriengruppen.

Bewertungsverfahren; Änderungen im Kriterienkatalog

9.1 Anfang Dezember 2005 ersuchte das BMBWK die beteiligten Länder um nähere Informationen zu den Standorten. Danach standen acht Standorte in vier Ländern zur Auswahl. Das Kernteam und die drei Unternehmensberater schränkten in einer Vorauswahl die Anzahl der möglichen Standorte auf sechs ein.

Im Jänner 2006 lag eine erste Bewertung des Kernteams von sechs in die engere Wahl gekommenen Standorte vor. Im Zuge einer detaillierteren Bewertung nahm das Kernteam eine Reduzierung auf drei mögliche Standorte – ehemaliges Flugfeld Aspern, St. Marx in Wien und Maria Gugging – vor.

Während des Bewertungsverfahrens reduzierten der Vorsitzende des Kernteams sowie ein bereits in der vorhergehenden Expertengruppe tätiger Unternehmensberater die höchstmöglichen zu erreichenden Punktwerte in den Kriteriengruppen „Generelles Standortprofil“, „Wissenschaftsbezogenes Standortprofil“ und „Immobilienangebot“. Gleichzeitig wurde auch deren Gewichtung verändert. Nur die Kriteriengruppe „Finanzierungsangebot“ blieb mit dem geringsten zu erreichenden Punktwert unverändert.

Während in den ersten Bewertungen vor Veränderung der Gesamtpunkteanzahl bzw. der Gewichtungen der Standort St. Marx in den drei Kriteriengruppen „Wissenschaftsbezogenes Profil“, „Generelles Standortprofil“ und „Immobilienangebot“ die jeweils höchsten Werte erzielt hatte, erreichte er nach den Änderungen der möglichen Punktwerte nur noch beim „Wissenschaftsbezogenen Profil“ die beste Platzierung. Der Standort Maria Gugging verbesserte sich hingegen neben der ursprünglichen Bestplatzierung beim „Finanzierungsangebot“ auch beim „Generellen Standortprofil“ auf den ersten Platz.

Das Kernteam reihte seinen Ende Jänner 2006 der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Dreivorschlag jedoch nicht nach den erzielten Punkten in der Gesamtwertung, sondern nach den Platzierungen in den jeweiligen Kriteriengruppen, wonach Maria Gugging aufgrund zweier Erstplatzierungen an erster Stelle stand.

- 9.2 Der RH konnte die Gründe für die Abänderung der zu erzielenden Punkte je Kriteriengruppe nicht nachvollziehen. Sie bewirkte, dass die Transparenz der Entscheidungsfindung nicht gegeben war. Der RH empfahl, künftig die festgelegten Bewertungen im Nachhinein nicht mehr zu ändern, um transparente und nachvollziehbare Entscheidungen treffen zu können.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMWF könne es die Kritik des RH, dass durch die Änderung der Bewertung die Objektivität der Standortbewertung gelitten habe, nachvollziehen. Letztendlich habe jedoch das um 40 Mill. EUR höhere finanzielle Angebot des Landes Niederösterreich und dessen Engagement bei der Realisierung des Projektes den Ausschlag für die Standortentscheidung zugunsten Maria Guggings durch das Bundesministerium gegeben.*

Standortauswahl

Standortentscheidung **10.1** Ende Jänner 2006 fand im BMBWK ein Beratungsgespräch bezüglich des Standortes für die Errichtung des I.S.T. Austria statt. Unter Leitung der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur entschied sich das Kernteam mit Vertretern der Industriellenvereinigung mehrheitlich für den Standort Maria Gugging. Sie begründeten diese Entscheidung mit dem gegenüber der Stadt Wien um 40 Mill. EUR höheren Angebot des Landes Niederösterreich. Am 16. Februar 2006 erfolgte der Zuschlag zugunsten Maria Guggings im Ministerrat.

Eines der fünf Mitglieder des Kernteams zeigte sich zunächst mit der Standortauswahl einverstanden, widerrief dieses Einverständnis jedoch drei Tage später. Seiner Ansicht nach konnte die beste Bewertung beim „Finanzierungsangebot“ beim Standort Maria Gugging die geringste Bewertung in den Kriteriengruppen „Wissenschaftsbezogenes Standortprofil“ und „Immobilienangebot“ nicht ausgleichen. Der Vorsitzende des Kernteams schloss sich kurz darauf dieser Ansicht an.

10.2 Der RH wies darauf hin, dass für die Standortwahl ein aufwendiges Bewertungsverfahren durchgeführt wurde, letztendlich aber für die Standortentscheidung insbesondere finanzielle Überlegungen den Ausschlag gaben.

Gesetzliche Grundlagen und Regierungsprogramm

I.S.T. Austria-Gesetz **11** Der Nationalrat beschloss im März 2006 das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria (**I.S.T. Austria-Gesetz**) und genehmigte nachfolgend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des I.S.T. Austria (Art. 15a B-VG-Vereinbarung). Dadurch wurden die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für das I.S.T. Austria geschaffen.

Das I.S.T. Austria wurde als postgraduale Wissenschaftseinrichtung mit weitgehender Autonomie errichtet und hatte die Ziele, in Österreich Grundlagenforschung auf höchstem internationalen Niveau zu etablieren und einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Österreich zu leisten. Das I.S.T. Austria sollte als Teil der umfassenden Exzellenzstrategie in Vernetzung mit Exzellenzzentren anderer wissenschaftlicher Einrichtungen einen wesentlichen Anstoß für das gesamte Wissenschaftssystem in Österreich bringen.

Durch die Orientierung auch an wirtschaftlichen Verwertungsperspektiven der Forschungsergebnisse sollte das I.S.T. Austria einen Impuls zur Strukturverbesserung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Schaffung hoch qualifizierter Arbeitsplätze geben.

Dem gesetzlichen Auftrag folgend soll das I.S.T. Austria neue Forschungsfelder erschließen und eine hochwertige Postgraduiertenausbildung bieten. Seine Forschung soll auf Grundlage höchster internationaler Standards, unter weltweiter Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal und internationaler Ausrichtung von Forschung und Lehre erfolgen. Weiters soll das I.S.T. Austria am Aufbau von Spin-Offs und an der intensiven Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen teilnehmen.

Der Bund und das Land Niederösterreich sind gemeinsam Erhalter des I.S.T. Austria. Die Finanzierung soll durch den Bund, das Land Niederösterreich, durch sonstige Dritte (z.B. Unternehmen, nationale und europäische Förderungseinrichtungen) sowie durch eigene Einnahmen des I.S.T. Austria erfolgen.

Regierungsprogramm

12 Im Regierungsprogramm 2007 bis 2010 sind für den Bereich Forschung, Innovation und Technologie mehrere Ziele vorgesehen. So soll die Attraktivität des Forschungsstandortes Österreich gesteigert und eine Exzellenzstrategie für den Forschungs- und Innovationsstandort Österreich erarbeitet werden. Institutionen und Standorte mit besonderem Qualitätsanspruch und strukturellen Wirkungen auf das gesamte Forschungssystem sollten demnach auf- und ausgebaut werden. Ausdrücklich erwähnt wird in diesem Zusammenhang das I.S.T. Austria.

Maßnahmen zur Projektumsetzung

Projektverantwortung und –begleitung

- 13.1** Das I.S.T. Austria–Gesetz regelte neben den Zielsetzungen die Organe des I.S.T. Austria – Präsident, wissenschaftlicher Rat, Kuratorium und Verwaltungsdirektor – sowie deren Rechte und Pflichten. Der Aufbau des Forschungsbetriebes und die Schaffung einer geeigneten Organisation oblagen den Organen. Eine Projektbegleitung durch das BMWF fehlte weitgehend; sie war weder im I.S.T. Austria–Gesetz noch in der Art. 15a B–VG–Vereinbarung vorgesehen. Es bestand lediglich eine Aufsichtspflicht durch das BMWF.
- 13.2** Die fehlende Unterstützung des BMWF erhöhte die Gefahr eines Fehlschlages beim Aufbau des Forschungsbetriebes des I.S.T. Austria, weil das I.S.T. Austria selbst nicht auf bewährte Organisationsstrukturen zur Bewältigung der damit verbundenen Anforderungen zurückgreifen konnte. Der RH empfahl daher, eine Organisationseinheit des BMWF mit der Projektbegleitung und –koordination zur Aufnahme des Forschungsbetriebes des I.S.T. Austria zu betrauen.
- 13.3** *Das BMWF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seiner Ansicht zufolge in kritischen Zeitpunkten des Projektes eine kontinuierliche Betreuung auf der Ebene der Sektionsleitung stattgefunden habe. Die Empfehlung des RH habe das BMWF aufgegriffen und eine Abteilung des BMWF mit der Zuständigkeit für allgemeine Angelegenheiten des I.S.T. Austria betraut.*

Erfolgsaussichten

- 14.1** Im März 2006 wurde auf Betreiben der Industriellenvereinigung in Absprache mit dem BMBWK ein so genanntes Internationales Komitee zur Gründung des I.S.T. Austria gebildet, das aus drei führenden internationalen Wissenschaftlern mit Erfahrung in der Leitung großer wissenschaftlicher Forschungsbetriebe bestand. Den Vorsitz führte ein ehemaliger Direktor des Weizmann Institute of Science, Israel.

Aufgabe des internationalen Komitees war es insbesondere – innerhalb des vom I.S.T. Austria–Gesetz abgesteckten rechtlichen Rahmens –, Vorschläge zum Aufbau der Organisation des I.S.T. Austria und für die Anwerbung der ersten Wissenschaftler sowie des künftigen Präsidenten zu liefern. Im Juni 2006 lag ein Bericht des internationalen Komitees mit grundsätzlichen Empfehlungen vor, die in der Folge den Rahmen für den weiteren Aufbau des I.S.T. Austria bildeten.

Das internationale Komitee hob in seinen grundsätzlichen Empfehlungen hervor, dass das I.S.T. Austria seine Forschungsgebiete nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Spitzenwissenschaftlern wählen und sich nur in Bereichen engagieren sollte, in denen es weltweit eine führende Rolle einnehmen können wird. Weiters erachtete das internationale Komitee eine rasche Bestellung der Kuratoriumsmitglieder des I.S.T. Austria für notwendig. Zuständig waren dafür der Bund, das Land Niederösterreich, die Vorsitzenden des Rates für Forschung und Technologieentwicklung und des Wissenschaftsrates sowie der Präsident des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Als wesentlich sahen sie weiters die Rekrutierung höchst qualifizierter Wissenschaftler und die Bestellung des ersten Präsidenten an, der die wissenschaftliche Ausrichtung des I.S.T. Austria maßgeblich prägen soll.

- 14.2** Der RH schloss sich den Feststellungen des internationalen Komitees insoweit an, als die Anstellung von höchst qualifizierten Wissenschaftlern und die Bestellung des Präsidenten des I.S.T. Austria und damit die Festlegung der künftigen Forschungsgebiete die mit Abstand wichtigsten Erfolgsfaktoren für das Gelingen des Projektes I.S.T. Austria sein werden.

Projektumsetzung
und Zeitpläne des
Bundes

- 15.1** Das BMBWK ging von einer Aufnahme des Verwaltungsbetriebes des I.S.T. Austria bereits im Herbst 2006 sowie des Forschungsbetriebes im Herbst 2007 aus. Aufgrund der Anforderung, nur höchst qualifizierte Wissenschaftler zu beschäftigen, und des daraus resultierenden längeren Zeitraums für deren Anwerbung rechneten das BMBWK und das Land Niederösterreich mit der Aufnahme des Forschungsbetriebes erst im Herbst 2008.

Die Konstituierung des ersten Kuratoriums des I.S.T. Austria erfolgte nach dessen Bestellung im Juni 2006 am 1. Dezember 2006. Erst im März und Mai 2007 nahm das I.S.T. Austria die ersten zwei Mitarbeiter auf, die den Aufbauprozess des I.S.T. Austria administrativ unterstützen sollten. Die Suche nach geeigneten Wissenschaftlern bzw. nach einem Präsidenten begann das Kuratorium erst ab dem Frühsommer 2007 bzw. rund ein Jahr nach seiner Bestellung.

- 15.2** Der RH wies darauf hin, dass somit die angepeilte Betriebsaufnahme des I.S.T. Austria auch mit Herbst 2008 nicht gesichert ist.

Maßnahmen zur Projektumsetzung

Projektumsetzung des Landes Nieder- österreich

15.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien mit einer gewissen Zeitverzögerung alle wichtigen Meilensteine des Projektes, wie z.B. der Ausbau des Standortes, die Konstituierung der Gremien und die Ausschreibung der Position des Präsidenten, umgesetzt worden. Aufgrund der geringen Erfahrung mit Projekten wie I.S.T. Austria sei der Planungs- und Aufbauprozess als gemeinsamer Lernprozess zu sehen, in dem eigene Einschätzungen laufend an die Realität angepasst werden müssten.*

16.1 Mit der Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit dem Bund im April 2006 übernahm das Land Niederösterreich die Verpflichtung, für die Baukosten aufzukommen sowie die Aufgabe der Standortentwicklung und der Errichtung der Forschungseinrichtungen bzw. -gebäude.

Als ersten Schritt verkaufte das Land Niederösterreich im April 2006 das als Krankenanstalt genutzte Areal im Ausmaß von rd. 18 Hektar an die NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. (NÖ LIG).

Im Juni 2006 beauftragte das Land Niederösterreich nach einer Ausschreibung eine niederösterreichische Bauplanungs- und Bauträgergesellschaft als Bestbieter mit der Projektsteuerung und Projektleitung. Diese hatte bereits umfangreiche Erfahrungen aus der Errichtung einer anderen Bildungseinrichtung. Für weitere technische und umweltrelevante Beratungen sowie für die begleitende Kontrolle beauftragte das Land weitere Architekten und Zivilingenieure.

Als zentrales Steuerungsinstrument zur Koordination der Standortentwicklung und Bautätigkeit fungierte ab Mitte September 2006 ein Steering Committee, das im Wesentlichen aus Vertretern des Landes, der beauftragten Bauplanungs- und Bauträgergesellschaft, Ziviltechnikern bzw. Architekten bestand. Dieses stützte sich auf die Vorschläge des Vorsitzenden des internationalen Komitees, den bereits genannten ehemaligen Direktor des Weizmann Institutes of Science.

Um eine direkte Einbindung des I.S.T. Austria in das bauliche Geschehen zu erreichen, führte das Steering Committee kurz nach Konstituierung des Kuratoriums des I.S.T. Austria am 1. Dezember 2006 so genannte Construction-Meetings ein. An diesen nahmen neben Vertretern des Landes, der Industriellenvereinigung und Ziviltechnikern bzw. Architekten zwei Mitglieder des Kuratoriums des I.S.T. Austria, darunter der ehemalige Direktor des Weizmann Institutes, teil.

Die Bautätigkeit beschränkte sich vorerst grundsätzlich auf die Renovierung vorhandener und für die Anforderungen des I.S.T. Austria geeigneter Bausubstanz. Neubauten sollten, solange die Forschungsgebiete des I.S.T. Austria nicht feststanden, nur soweit in Angriff genommen werden, als diese unabhängig vom späteren Forschungszweig des I.S.T. Austria benötigt wurden. Die Revitalisierung eines Gebäudes für Verwaltungszwecke wurde abgeschlossen und die Planung eines Vortragssaals sowie die Ausarbeitung eines Masterplanes für die Bebauung des Campus in Angriff genommen.

Das Land rechnete mit Aufnahme des Forschungsbetriebes im Herbst 2008 und im Herbst 2011 mit der Fertigstellung bzw. Aufnahme des Vollbetriebes des I.S.T. Austria.

- 16.2** Die Übernahme der Projektkoordination zur Errichtung des Campus durch das Land Niederösterreich erwies sich als vorteilhaft, weil es über die nötige Erfahrung in der Entwicklung von Standorten sowie Abwicklung größerer Bauprojekte verfügte. Der RH beurteilte auch positiv, dass sich das Land Niederösterreich – solange die Forschungszweige des I.S.T. Austria nicht feststanden – vorerst auf die Revitalisierung vorhandener Bausubstanz bzw. Errichtung allgemein verwendbarer Gebäude beschränkte.

Beauftragung der NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H.

- 17.1** Nach dem Verkauf der Liegenschaft in Maria Gugging an die NÖ LIG übertrug ihr die Landesregierung Ende April 2006 die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung des I.S.T. Austria. Dadurch sollte die NÖ LIG beispielsweise die bei den Bauprojekten anfallende Umsatzsteuer von rd. 13,3 Mill. EUR (auf der Basis von 80,0 Mill. EUR Bruttoauftragswert) als Vorsteuer in Anspruch nehmen können. Ferner nutzte das Land die gemäß Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl. 142/2000, i.d.F. BGBl. 84/2002) für die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben vorgesehenen Bestimmungen, welche im Wesentlichen bei derartigen Vorgängen eine Befreiung von einer allfälligen Umsatz- und Grunderwerbsteuer und von den dabei sonst anfallenden Gebühren vorsah.

Mit der konkreten Abwicklung der einzelnen Bauvorhaben beauftragte die NÖ LIG wiederum das Land Niederösterreich, weil die Gesellschaft selbst über kein eigenes Personal verfügte und als so genannte Mantelgesellschaft operativ keine Geschäftstätigkeit abwickeln konnte. Nach außen wurde die Gesellschaft ebenfalls durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, vertreten, obwohl die Abrechnungen auf Namen und Rechnung der NÖ LIG erfolgten.

Maßnahmen zur Projektumsetzung

Bewertung und Übertragung der Liegenschaft

17.2 Nach Ansicht des RH erfolgte diese Rechtskonstruktion in erster Linie aus steuerlichen Erwägungen. Der RH konnte in der Einbindung der NÖ LIG in den Aufbau des I.S.T. Austria keine Steigerung der Effizienz der Abwicklung erkennen, weil weiterhin die Organe des Landes tätig blieben und keine Übertragung von Aufgaben stattfand.

17.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Einbindung der NÖ LIG nicht allein aus steuerlichen Erwägungen, sondern auch deshalb erfolgt sei, weil die NÖ LIG über einschlägige rechtliche und kaufmännische Kompetenz bei der Abwicklung von Großbauvorhaben verfügt habe.*

18.1 Der Kaufpreis der Liegenschaft in Maria Gugging betrug 31,88 Mill. EUR, wovon 10,30 Mill. EUR auf den Grundwert entfielen. Den Verkaufserlös vereinnahmte das Land Niederösterreich sofort budgetwirksam. Die Bewertung des Grundstückes erfolgte auf der Basis eines einzigen Sachverständigengutachtens unter Anwendung eines gemischten Substanz- und Ertragswertverfahrens sowie unter der Annahme einer weiteren Nutzung der vorhandenen Gebäude durch die NÖ LIG. Tatsächlich war aber aufgrund der geplanten Nutzung des Areals für Forschungszwecke bereits zum Zeitpunkt des Kaufes ein Abbruchbedarf an Gebäuden im Wert von 12,00 Mill. EUR zu erwarten.

Ferner verpflichtete sich das Land Niederösterreich in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung für den Fall des Weiterbestehens des I.S.T. Austria, nach 25 Jahren die Liegenschaft in dessen Besitz zu übertragen.

18.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die spezifische bzw. eingeschränkte Nutzbarkeit der Gebäude bei der Wertermittlung zu berücksichtigen und bei großen Projekten mehrere Bewertungsgutachten einzuholen.

Weiters gab er zu bedenken, dass dem Land Niederösterreich eine allfällige Übertragung des Grundstückes in den Besitz des I.S.T. Austria aufgrund der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft nicht ohne Weiteres möglich sein wird und empfahl, die rechtlichen Voraussetzungen für die Besitzübertragung zu schaffen.

18.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde sie die Empfehlungen des RH in Hinkunft berücksichtigen. Das Land Niederösterreich werde auch die Voraussetzungen zur Übertragung des Besitzes von der NÖ LIG auf I.S.T. Austria rechtzeitig schaffen.*

Finanzierung

Planungsannahmen – Gesamtkosten

- 19.1** Die Finanzplanungen für die Errichtung und den Betrieb des I.S.T. Austria beruhen auf den Ergebnissen der von der Stadt Wien zur Errichtung einer Exzellenzuniversität beauftragten Studie. Die Kostenschätzungen dieser Studie waren auf eine Minimalvariante des Forschungsbetriebes ausgerichtet.

Die geplanten Gesamtkosten sollten laut Studie für die ersten zehn Jahre 465,28 Mill. EUR betragen. Davon entfielen 360,85 Mill. EUR auf den laufenden Betrieb, die restlichen 104,43 Mill. EUR waren für Investitionen (82,27 Mill. EUR) und Abschreibungen (22,16 Mill. EUR) gedacht. In die Art. 15a B-VG-Vereinbarung wurden diese Annahmen nur zum Teil übernommen. Die Finanzierung der geplanten Kosten war in der Studie nicht im Detail erläutert. Bei einem kontinuierlichen Ausbau des Forschungsbetriebes in personeller und ausstattungs-mäßiger Hinsicht sollten nach rund zehn Jahren bis zu 30 Forschergruppen mit insgesamt 300 bis 500 Forschern sowie 30 administrativen Kräften im Bereich des Overheads beschäftigt werden.

- 19.2** Der RH wies auf die Bandbreite der Schätzung der personellen Ausstattung des Forschungsbetriebes hin, wodurch eine genauere Ermittlung des finanziellen Bedarfes für den Forschungsbetrieb erst im Zuge der Rekrutierung dieser Wissenschaftler und aus den sich daraus ergebenden Forschungsfeldern möglich sein wird.
- 19.3** *Das BMWF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Ansicht des RH teile. Präzise Aussagen über den finanziellen Mittelbedarf des I.S.T. Austria seien erst nach Aufnahme des Forschungsbetriebes möglich, weil ein erhebliches Mitspracherecht der Forscher bei der Errichtung des I.S.T. Austria vorgesehen sei. Das BMWF sei sich seiner Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Planung bewusst gewesen und habe seit Ende 2006 den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem I.S.T. Austria vorangetrieben.*

Finanzierung

Planungsannahmen – Investitionskosten

20.1 Die im Auftrag der Stadt Wien erstellte Studie diene mit ihren Schätzungen in Höhe von 82,27 Mill. EUR¹⁾ für die Investitionskosten auch den Projektverantwortlichen des Landes Niederösterreich als Grundlage für deren weitere Planungen. Weiters orientierte sich das Land Niederösterreich bei der Schätzung der Investitionskosten an der zuvor errichteten Donau-Universität Krems, die Ende 2005 fertig gestellt wurde und nach Ansicht der Projektverantwortlichen vergleichbare Laborschlüsselzahlen aufwies.

¹⁾ In der Art 15a B-VG-Vereinbarung wurden 80 Mill. EUR festgelegt.

20.2 Der RH erachtete den Vergleich der Investitionskosten mit der Donau-Universität Krems, welche überwiegend praxisorientierte Studien anbot, als wenig geeignet, weil sich dieser Betrieb wesentlich von dem einer Grundlagenforschungseinrichtung unterscheidet. Er empfahl, nach der Festlegung der Forschungszweige des I.S.T. Austria eine neuerliche Investitionskostenschätzung vorzunehmen.

Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass sich die Ende 2005 ermittelten Baukosten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bauphasen des I.S.T. Austria aufgrund von Kostensteigerungen im Bau- und Bauneben-gewerbe erhöhen werden.

20.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Kostenschätzung für das Bauvorhaben I.S.T. Austria regelmäßig und prozessbegleitend evaluiert werde. Dazu sei bereits eine eigene bautechnische und kaufmännische Kontrolle durch ein Zivilingenieurbüro eingerichtet worden.*

Aufteilung der
Gesamtfinanzierung
auf Bund und Land
Niederösterreich

21 Das I.S.T. Austria soll in den ersten zehn Jahren seines Betriebes gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit folgenden Mitteln finanziert werden:

Finanzierung – Gesamt

	in Mill. EUR (für die ersten zehn Jahre)
Bund für den laufenden Betrieb	195,00
für Drittmittelaufstockung höchstens	95,00
<hr/> Summe Bundesmittel	<hr/> 290,00
Land Niederösterreich für den laufenden Betrieb	30,00
für die Errichtung von Gebäuden und Infrastruktur	80,00
für die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs	1,50
für die Liegenschaft	35,00
<hr/> Summe Landesmittel	<hr/> 146,50
Gesamtsumme öffentliche Mittel	436,50

Der Bund hat gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung für die Erfüllung der Aufgaben des I.S.T. Austria in den ersten zehn Jahren seines Betriebes einen jährlichen Globalbetrag zur Verfügung zu stellen: für die ersten fünf Betriebsjahre jeweils 15,00 Mill. EUR, vom sechsten bis zum neunten Betriebsjahr jeweils 20,00 Mill. EUR und im zehnten Betriebsjahr 40,00 Mill. EUR; in Summe 195,00 Mill. EUR.

Zusätzlich normiert die Art. 15a B-VG-Vereinbarung, dass der Bund die durch das I.S.T. Austria eingeworbenen Drittmittel maximal in Höhe des jährlich eingeworbenen Betrages aufstockt. Die Summe dieser Aufstockungsbeträge ist für zehn Jahre mit 95,00 Mill. EUR begrenzt.

Die Verpflichtungen des Landes Niederösterreich regelt die Art. 15a B-VG-Vereinbarung dahingehend, dass das Land Investitionen in Gebäude sowie in die Infrastruktur mit einem Gesamtbetrag von 80,00 Mill. EUR zu leisten hat. Für die Nutzung und den Betrieb der vom Land Niederösterreich bereitgestellten Liegenschaft waren durch das Land Niederösterreich ausreichende Mittel in nicht näher erläuteter Höhe bereitzustellen.

Weiters übernimmt das Land Niederösterreich den Aufwand für die Gebäude und Infrastruktur sowie für das Facility Management in Höhe von 3,00 Mill. EUR jährlich für die Dauer von zehn Jahren. Für die Schaffung einer direkten öffentlichen Verkehrslinie zur Anbindung an das Zentrum der Stadt Wien war ein Betrag von 1,50 Mill. EUR, zu bezahlen vom Land Niederösterreich, vorgesehen.

Insgesamt waren daher Bundes- und Landesmittel in Höhe von 436,50 Mill. EUR einschließlich der vom Land Niederösterreich bereitgestellten Liegenschaft im Wert von 35,00 Mill. EUR für die Dauer von zehn Jahren vorgesehen. Davon entfielen 225,00 Mill. EUR (195,00 Mill. EUR vom Bund und 30,00 Mill. EUR vom Land Niederösterreich) auf den laufenden Betrieb.

Finanzierungsrisiko für den Betrieb des I.S.T. Austria

- 22.1** Der RH stellte die gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung durch Bund und Land Niederösterreich fix zugesicherten Mittel für den Betrieb des I.S.T. Austria den dafür geplanten Kosten laut Studie der Stadt Wien gegenüber:

Gegenüberstellung Einnahmen/Ausgaben für den Betrieb des I.S.T. Austria

Einnahmen gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung für den Betrieb (ohne Drittmittel) ¹⁾	in Mill. EUR (für die ersten zehn Jahre)
Bundesmittel	195,00
Landesmittel	30,00
Summe Einnahmen	225,00
Ausgaben für den Betrieb (laut Studie)	
Forschungsbezogene Ausgaben	322,73
Ausgaben für Overhead (ohne Abschreibungen ²⁾)	38,12
Summe Ausgaben	360,85
Finanzierungslücke für den Betrieb	135,85

¹⁾ Drittmittel nicht in Einnamenschätzung inkludiert, da deren Einwerbung noch nicht vorhersehbar ist.

²⁾ Abschreibungen nicht inkludiert, da diese nicht ausgabenwirksam sind.

Aus der Gegenüberstellung der gesetzlich vorgesehenen Einnahmen und der in der Studie geplanten Ausgaben ergab sich für das I.S.T. Austria eine Finanzierungslücke für den Betrieb von insgesamt rd. 135,85 Mill. EUR in den ersten zehn Jahren.

- 22.2** Der RH wies darauf hin, dass die Finanzierung des Betriebes für die ersten zehn Betriebsjahre im Ausmaß von 135,85 Mill. EUR nicht gesichert war. Diese Finanzierungslücke wird durch die Einwerbung von Drittmitteln zu schließen sein. Dies stellte in der Budgetierung einen hohen Unsicherheitsfaktor dar. Er empfahl daher dem BMWF, bei der Vorlage der Jahresvoranschläge des I.S.T. Austria die Planungen betreffend Drittmiteleinwerbungen verstärkt auf Plausibilität und Realisierbarkeit zu überprüfen, um die Finanzierungslücke zu schließen.
- 22.3** *Laut Stellungnahme des BMWF werde der Erfolg der wirtschaftlichen Aktivitäten des I.S.T. Austria erst nach einiger Zeit abschätzbar sein und es seien sehr ambitionierte Ziele betreffend die Drittmiteleinwerbung vorgesehen; es bestehe aber der Anreiz der Verdoppelung der eingeworbenen Drittmittel durch den Bund bis zu einer Höhe von höchstens 95,00 Mill. EUR. In diesem Punkt liege die Verantwortung ausschließlich beim I.S.T. Austria.*

Darüber hinaus habe das BMWF die Empfehlung des RH aufgegriffen und eine Verpflichtung zur Weitergabe von Planungsdaten für die Drittmiteleinwerbung des I.S.T. Austria an das BMWF vorgesehen.

Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund und finanzielle Leistungen des Bundes

- 23** Das I.S.T. Austria erstellte für das Jahr 2007 ein Budget in Höhe von 1,91 Mill. EUR. Weder das I.S.T. Austria-Gesetz noch die Art. 15a B-VG-Vereinbarung enthielten jedoch nähere Bestimmungen hinsichtlich der Fälligkeit bzw. der Zahlungsvoraussetzungen der an das I.S.T. Austria zu leistenden Beträge. Eine derartige Vereinbarung, welche die Finanzierung des I.S.T. Austria im Detail regelt, wurde auf Anregung des RH erst im Oktober 2007 zwischen dem BMWF und dem I.S.T. Austria abgeschlossen. Der verspätete Abschluss führte zu Verzögerungen bei der Überweisung der Finanzmittel durch das BMWF und im Frühjahr 2007 zu einem Liquiditätsproblem beim I.S.T. Austria.

Die erste Rate des Jahresbudgets 2007 betrug 0,60 Mill. EUR; sie wurde im April 2007 durch das BMWF beglichen. Die zweite Rate in Höhe von 1,20 Mill. EUR überwies das BMWF im Mai 2007.

Weitere Kosten für Honorare und Beratungen im Zusammenhang mit der I.S.T. Austria-Gründung waren im Jahr 2006 in Höhe von rd. 63.000 EUR angefallen und wurden durch das BMBWK beglichen.

Finanzierung

- Finanzielle Leistungen des Landes Niederösterreich
- 24 Das Land Niederösterreich stellte neben dem Grundstück im Wert von rd. 31,89 Mill. EUR bis Ende Juni 2007 aufgrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung weitere Finanzmittel für bauliche Adaptierungen und Ausstattung am Standort Maria Gugging in Höhe von rd. 2,00 Mill. EUR bereit.
- Rechnungslegung
- 25.1 Nach den Bestimmungen des I.S.T. Austria-Gesetzes hat das I.S.T. Austria den Jahresvoranschlag, die Gebarung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu erstellen. Nähere Vorschriften über die Mindestinhalte oder die Gliederung der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse sah das I.S.T. Austria-Gesetz nicht vor.
- 25.2 Aus der vorliegenden Darstellung des Jahresvoranschlages 2007 gingen die voraussichtlichen Gebarungsvorgänge nicht hervor. Der RH empfahl dem BMWF, in Zusammenarbeit mit dem I.S.T. Austria den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu gliedern und mit der vom RH angeregten Finanzierungsvereinbarung (TZ 23) inhaltlich abzustimmen.
- 25.3 *Das BMWF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlungen des RH umgesetzt und in eine Vereinbarung mit dem I.S.T. Austria aufgenommen habe. Der Rechnungsabschluss des I.S.T. Austria werde nunmehr nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches erstellt; der jährliche Leistungsbericht werde sich an Berichten international vergleichbarer Institute orientieren.*
- Haushaltsrechtliche Abwicklung auf Landes- und Bundesebene
- 26.1 Das Land Niederösterreich budgetierte die gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung zu leistenden Zahlungen unter dem Ansatz 28903 (Institute of Science and Technology – Austria). Für das Jahr 2007 betrug dieser Voranschlag rd. 2,53 Mill. EUR; für 2008 ging das Land Niederösterreich von einem geschätzten Betrag in Höhe von rd. 3,00 Mill. EUR aus. Eine vergleichbare Vorgangsweise, welche die Zahlungsverpflichtung im Bundeshaushalt dargestellt hätte, fehlte.
- 26.2 Der RH wies darauf hin, dass die Zahlungsverpflichtungen für das I.S.T. Austria zwar im Landeshaushalt, aber nicht im Bundeshaushalt ausgewiesen waren. Er empfahl, die Zahlungsverpflichtungen auch im Bundeshaushalt darzustellen.
- 26.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei nunmehr sichergestellt, dass für das I.S.T. Austria ein eigener Voranschlagsansatz vorgesehen werde.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

27 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

BMWF

(1) Bei Bewertungsverfahren sollten festgelegte Bewertungen im Nachhinein nicht mehr geändert werden, um transparente und nachvollziehbare Entscheidungen treffen zu können. (TZ 9)

(2) Bei Vorlage der Jahresvoranschläge des I.S.T. Austria sollten die Planungen betreffend Drittmittelinwerbungen verstärkt auf Plausibilität und Realisierbarkeit überprüft werden, um die Finanzierungslücke von 135,85 Mill. EUR zu schließen. (TZ 22)

(3) Die Zahlungsverpflichtungen für das I.S.T. Austria sollten auch im Bundeshaushalt dargestellt werden. (TZ 26)

(4) Eine Organisationseinheit des BMWF sollte mit der Projektbegleitung und –koordination zur Aufnahme des Forschungsbetriebes des I.S.T. Austria betraut werden. (TZ 13)

(5) In Zusammenarbeit mit dem I.S.T. Austria sollten dessen Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gegliedert werden. (TZ 25)

Land Niederösterreich

(6) In Hinkunft sollte die spezifische bzw. eingeschränkte Nutzbarkeit von Gebäuden bei der Wertermittlung berücksichtigt werden. Bei großen Projekten sollten mehrere Bewertungsgutachten eingeholt werden. Weiters sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die Besitzübertragung geschaffen werden. (TZ 18)

(7) Nach Festlegung der Forschungszweige des I.S.T. Austria sollte eine neuerliche Investitionskostenschätzung vorgenommen werden. (TZ 20)

ALLPLAN Gesellschaft m.b.H.

Die stark von der Wirtschaftskonjunktur abhängige ALLPLAN Gesellschaft m.b.H. erzielte nach Jahren wirtschaftlicher Anspannung in den Geschäftsjahren 2006 und 2007 wieder Gewinne.

Kurzfassung

Der RH wählte die ALLPLAN Gesellschaft m.b.H. mittels einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip zur Überprüfung aus. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Unternehmenspolitik, der Organisation und der wirtschaftlichen Entwicklung. (TZ 1)

Die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen in den Bereichen Technische Gebäudeausrüstung, Energie sowie Umwelt- und Klimaschutz, die stark von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung beeinflusst werden. (TZ 2, 3)

Die Geschäftsjahre 2002 bis 2005 waren durch eine besonders ungünstige Konjunkturlage gekennzeichnet, was bei der ALLPLAN Gesellschaft m.b.H. Auftragsrückgänge zur Folge hatte. Diesen bemühte sich die Gesellschaft durch eine Erweiterung ihres Leistungsangebotes und verstärktes Engagement in neuen Geschäftsparten entgegenzuwirken. (TZ 3)

Mit der Konjunkturerholung und durch Marketing- und Sparmaßnahmen gelang es der Gesellschaft, die Bilanzgewinne bis zum Jahr 2007 auf rd. 172.000 EUR zu steigern. (TZ 9)

Die Gesellschaft verfügte im Prüfungszeitraum 2004 bis 2007 aufgrund der vorsichtigen Finanzpolitik der Eigentümer über eine solide Finanzstruktur und stabile Liquiditätslage. (TZ 10)

Durch eine Reduktion des Personalstandes erzielte die Gesellschaft eine verbesserte Auslastung ihrer eigenen technischen Leistungskapazitäten. Auftragsspitzen wurden verstärkt mit Fremdpersonal und Fremdleistungen abgedeckt. (TZ 6)

Kenndaten zur ALLPLAN Gesellschaft m.b.H.

Eigentümer	50 % EVN AG im Wege ihrer Tochtergesellschaft UTILITAS Dienstleistungs- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H.; 50 % Privatbeteiligung			
ausgeübter Unternehmensgegenstand	Consulting- und Contractingdienstleistungen in den Geschäftsbereichen Technische Gebäudeausrüstung, Nahenergieversorgung, Energiemanagement, Umwelt- und Klimaschutz			
Gebarung	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR			
Umsatzerlöse	4,27	3,85	4,77	5,73
	in 1.000 EUR			
Bilanzgewinn	36	20	141	172
	Anzahl			
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	46	49	44	39

Prüfungsablauf und -gegenstand

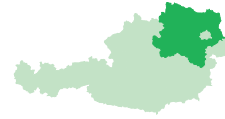
1 Der RH überprüfte im März 2008 die Gebarung der ALLPLAN Gesellschaft m.b.H. (ALLPLAN). Die Gesellschaft wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Unternehmenspolitik, der Organisation und der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft.

Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis im April 2008 an die Gesellschaft und das Land Niederösterreich. Beide Adressaten verzichteten im Juni 2008 auf eine Stellungnahme.

Allgemeines

2 Die ALLPLAN stand zu 50 % im Privateigentum und zu 50 % im Eigentum der UTILITAS Dienstleistungs- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H., einer 100 %-Tochter der EVN AG. Sie war zur Zeit der Überprüfung durch den RH mit Consulting- und Contracting-Dienstleistungen in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Technische Gebäudeausrüstung, Nahenergieversorgung, Energiemanagement sowie Umwelt- und Klimaschutz.



Ihr Hauptabsatzmarkt war Österreich; ein kleiner Teil des Umsatzes wurde auch im Ausland (vor allem in Deutschland und Osteuropa) getätigt.

Die ALLPLAN stand mit anderen in etwa gleich großen inländischen Büros ihrer Branche in direkter Konkurrenz. Als Vorzug gegenüber diesen konnte sie ihren hohen Bekanntheitsgrad, die Fähigkeit (Kapazität und Erfahrung) zur Ausführung großer Aufträge sowie ihr spezielles Know-how in vielen Bereichen, z.B. Energieeinsparung, Klimaschutz, Spitalsplanung, ins Treffen führen.

Unternehmens- politik

- 3.1 Das strategische Ziel der ALLPLAN war ein nachhaltiges Wachstum in ihren Kernleistungsbereichen und diesen verwandten neuen Geschäftsbereichen. So hatte sich die Unternehmung seit ihrer Gründung im Jahr 1967 von einem Planungsbüro für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik bis zum Jahr 2003 zu einem Dienstleistungsbetrieb auf den bereits genannten Gebieten Technische Gebäudeausrüstung, sowie Energie und Umwelt entwickelt.

Alle Geschäftsfelder, in denen die Gesellschaft tätig war, werden von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stark beeinflusst. Die Jahre 2002 bis 2005 waren durch eine ungünstige Konjunkturlage geprägt, was zu Auftragsrückgängen in allen Geschäftssparten führte. Der dadurch ausgelöste Verdrängungswettbewerb unter den Anbietern bewirkte einen Marktpreisverfall. Dadurch verschlechterten sich auch die Ergebnisse der ALLPLAN.

Um dem entgegenzuwirken, verstärkte die ALLPLAN im überprüften Zeitraum 2004 bis 2007 die Akquisitionsbemühungen. Sie entwickelte auch neue Dienstleistungspakete für die Sparte Technische Gebäudeausrüstung, engagierte sich in der neuen Geschäftssparte Klimaschutz und qualifizierte sich als Prüfeinrichtung für Emissionsmessungen gemäß dem Emissionszertifikatgesetz. Weiters gründete sie im Jahr 2007 zusammen mit einem ausländischen Partner die ClimatePartner Austria GmbH, die im Bereich freiwilliger Klimaschutz tätig ist.

- 3.2 Wie der RH feststellte, wiesen alle neuen Dienstleistungen und Geschäftsfelder ein langfristiges Entwicklungspotenzial auf.

- 4.1 Zudem setzte die Gesellschaft in ihrem Betrieb Maßnahmen zur Kostensenkung in Form von Personalreduktionen und Outsourcing von Verwaltungsleistungen. Gestärkt durch die angeführten Maßnahmen konnte sie mit dem Anlaufen der Konjunktur ab Mitte 2005 wieder steigende Umsätze und Ergebnisse erzielen.
- 4.2 Nach Ansicht des RH war die bisherige Unternehmenspolitik der ALLPLAN im überprüften Zeitraum – insbesondere in Anbetracht der angeführten Marktgegebenheiten – als erfolgreich zu beurteilen.

Aufbauorganisation

- 5 Die Aufbauorganisation der ALLPLAN war den Anforderungen entsprechend gegliedert. Insbesondere war die Einrichtung einer Außenstelle St. Pölten zweckmäßig in die Auftragsabwicklung der Unternehmung eingebunden.

Leistungserstellung

- 6.1 Die Gesellschaft hielt im eigenen Hause die fachliche Kompetenz in ihren Kernleistungsbereichen vor. Daher setzte sich ihr technisches Personal für die Sparte Technische Gebäudeausrüstung aus Planungsexperten für Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitäreinrichtungen sowie Elektrotechnik und im Bereich Energie und Umwelt aus Klimaschutzexperten sowie Verfahrenstechnikern zusammen. Spezialwissen kaufte die Gesellschaft grundsätzlich zu, z.B. wenn hinsichtlich Themen des Klimaschutzes zur Beratung der Kunden kaufmännische bzw. rechtliche Kenntnisse benötigt wurden.

Die Auslastung der technischen Kapazität sollte, um positive Ergebnisse erzielen zu können, nicht weniger als 70 % betragen. Deshalb erfolgte in der auftragsarmen Zeit eine Reduktion der selbst vorgehaltenen Kapazität. Der darüber hinausgehende Arbeitsbedarf wurde durch Fremdpersonal und Zukauf von Teilleistungen gedeckt. Dadurch erzielte die ALLPLAN eine verbesserte Auslastung ihrer eigenen technischen Leistungskapazitäten.

- 6.2 Der RH beurteilte die flexible Anpassung der Arbeitskapazität an die jeweilige Auftragslage positiv.

Projektentwicklung

- 7.1** Im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagementsystems ISO 9001 wurden im Jahr 2005 Richtlinien für die Akquisition von Aufträgen und die Abwicklung von Projekten erarbeitet.

Für jeden Auftrag war monatlich eine Kalkulation zu erstellen, in der das Ergebnis des laufenden Monats, das bis dahin kumulierte Ergebnis sowie – bei noch nicht fertiggestellten Aufträgen – eine Prognose des Gesamtergebnisses ersichtlich waren.

- 7.2** Durch das oben beschriebene Instrumentarium war stets eine aktuelle Information über den Stand und das voraussichtliche Endabrechnungsergebnis jedes Projektes gegeben.

Internes Berichtswesen

- 8.1** Die Interne Controlling-Berichterstattung erfolgte monatlich. Sie wurde vierteljährlich auch den Eigentümern zur Kenntnis gebracht. Sie umfasste die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Unternehmung (samt der Saldenliste der Buchhaltungskonten), die Erfolgsrechnung der Geschäftssparten (alle Daten in den Unterlagen jeweils in Gegenüberstellung von Plan- und Istwerten), eine Auflistung der überfälligen Rechnungen, Informationen über den Personaleinsatz, die Angebotserstellungen, die Auftragseingänge sowie die Auftragsverfolgung mit Ergebnisübersichten und Darstellung des Abwertungsbedarfes.

Darüber hinaus erstellte die Geschäftsführung Berichte über die wichtigsten Entwicklungen der Unternehmung im abgelaufenen Jahr und ihre künftigen Vorhaben.¹⁾ Über besonders wichtige Gegebenheiten, wie z.B. die ungünstige Geschäftslage im Jahr 2005, informierte sie die Eigentümer sofort.

¹⁾ Die konkrete Unternehmensplanung erfolgte jeweils für ein Jahr.

- 8.2** Die angeführten Berichte gewährten nach Ansicht des RH einen umfassenden Einblick in alle Unternehmensbereiche.

Wirtschaftliche Lage

9.1 Die ALLPLAN erzielte im Jahr 2007 laut Spartenerfolgsrechnung einen Gesamtumsatz von 5,73 Mill. EUR, zu dem – ähnlich wie in den Vorjahren – der Bereich Technische Gebäudeausrüstung zum größeren und der Bereich Energie und Umwelt zum kleineren Teil beitrugen.

Nach den konjunkturschwachen Jahren 2002 bis 2005 erzielte die Gesellschaft in den Jahren 2006 und 2007 – bedingt durch die Konjunkturerholung sowie durch Marketing- und Sparmaßnahmen – wieder Gewinne. Diese betragen 2007 rd. 172.000 EUR.

Der Gewinn 2006 wurde ausgeschüttet; die Verwendung des Jahresgewinnes 2007 stand zur Zeit der Berichtsverfassung noch nicht fest.

Entsprechend dem oben dargestellten wirtschaftlichen Verlauf stieg auch die Rentabilität der Gesellschaft.

9.2 Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass sich die wirtschaftliche Lage der ALLPLAN nach den wirtschaftlich schwierigen Jahren 2004 und 2005 wesentlich verbesserte.

10.1 Die Bilanz (Bilanzsumme 2007 2,60 Mill. EUR) wies – begründet durch den Unternehmensgegenstand der Erbringung von Consulting- und Contractingdienstleistungen – nur ein geringes Anlagevermögen auf. Das Umlaufvermögen setzte sich aus den Positionen Vorräte, Forderungen (vor allem aus Lieferungen und Leistungen) sowie Kassa und Bankguthaben zusammen.

Das Vermögen wurde mit Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten (vor allem aus Lieferungen und Leistungen) sowie Steuern finanziert. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden nicht.

10.2 Der RH beurteilte die Bilanzstruktur der ALLPLAN im gesamten überprüften Zeitraum (2004 bis 2007) als solide. Die günstige Bilanzstruktur wurde auch durch eine vorsichtige Ausschüttungspolitik ermöglicht; es wurden keine Rücklagen aufgelöst, sondern nur erwirtschaftete Gewinne ausgeschüttet. Somit verfügte die Unternehmung über ausreichende Reserven und konnte auch in den ertragsschwachen Zeiten Liquiditätsengpässe vermeiden. Dies sicherte den Bestand der Unternehmung, weil aufgrund mangelnder Sicherheiten durch Anlagevermögen auch eine Finanzierung auf dem Finanzmarkt nur schwer möglich gewesen wäre.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 11 Die Überprüfung der mittels Stichprobe ausgewählten ALLPLAN gab keinen Anlass zu Beanstandungen bzw. zu weiterführenden Empfehlungen.

Wien, im September 2008

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

ANHANG

Entscheidungsträger

(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Gründruck](#)

ALLPLAN Gesellschaft m.b.H.**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Dr. Ekkehard WUNDERER
(von 2. Juli 1991 bis 31. März 2004)

Susanne SCHINDLER
(seit 23. März 1989)

Dipl.-Ing. Dr. Klaus REISINGER
(seit 1. April 2004)

- Reihe
Niederösterreich 2008/7
- Bericht des Rechnungshofes
- Patientenentschädigungsfonds der Länder Niederösterreich, Steiermark und Wien
 - Kinderbetreuung
- Reihe
Niederösterreich 2008/8
- Bericht des Rechnungshofes
- Beteiligungsverwaltung
 - Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds
 - Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks in Österreich

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben: Wien, im September 2008